Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2886

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über technische Arbeitsmittel

— Drucksachen V/834, V/2516, V/2752, V/2821 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Junghans

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 157. Sitzung am 16. Februar 1968 beschlossene Gesetz über technische Arbeitsmittel — Drucksachen V/834, V/2516 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Mai 1968

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Junghans**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 173. Plenarsitzung am 10. Mai 1968

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gesetz über technische Arbeitsmittel

1. **§ 6**

a) § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige § 6 Abs. 4 wird Absatz 3 und wird eingangs wie folgt gefaßt:

„(3) Die Anhörung nach Absatz 1 entfällt, . . ."

2. **§ 8**

In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und sich zu den nach § 6 Abs. 3 vorgelegten Untersagungsverfügungen zu äußern" gestrichen.

3. **§ 9**

a) In § 9 Abs. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Vorschriften einer nach § 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,".

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

b) § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden."